

## Satzung

### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	65,-- €
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes und Wahlhelfer / Wahlhelferinnen erhalten

1. bei Kommunalwahlen	65,-- €
-----------------------	---------

(Diese Entschädigung wird außer am Wahltag zusätzlich auch für den darauffolgenden Tag gewährt, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit über den Wahltag hinaus erforderlich sein sollte.)

2. bei Bundestags-, Landtags- und Oberbürgermeisterwahlen; Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden; isoliert durchgeführten Europawahlen sowie allen übrigen Wahlen und Abstimmungen	50,-- €
--	---------
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes, das noch nicht 14 Jahre alt ist, oder die Pflege eines / einer Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 % der nach § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 geltenden Entschädigung. Wer Angehöriger / Angehörige ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (5) Die Mitglieder des Gutachterausschusses nach § 192 BauGB erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Gutachterausschussverordnung vom 11.12.1989 (GBl. 1989 S. 541) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3

### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte / Stadträtinnen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 110,-- €
  2. Fraktionsvorsitzende erhalten anstelle des Betrages nach Nr. 1 den zweifachen monatlichen Grundbetrag nach Nr. 1
  3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von je Sitzung. 55,-- €
- (2) Ehrenamtliche Tätige, die zu Mitgliedern von Ausschüssen oder sonstigen Gremien (z.B. *Kinder- und Jugendkommission*) bestellt sind, erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse oder sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3.
  - (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt, soweit keine andere gesetzliche Regelung anzuwenden ist, für die Ortsvorsteher / Ortsvorsteherinnen der Ortschaften

Aichen-Gutenberg	80 v.H.
Breitenfeld	80 v.H.
Detzeln	80 v.H.
Eschbach	80 v.H.

Gaiß-Waldkirch	65 v.H.
Gurtweil	80 v.H.
Indlekofen	80 v.H.
Krenkingen	65 v.H.
Oberalpfen	80 v.H.
Schmitzingen	80 v.H.

des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters / einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (4) Ortschaftsräte / Ortschaftsrätinnen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von  
je Sitzung. 30,-- €
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Sie wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses und beträgt  
je Sitzung 55,-- €
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:
- a) für den/die 1. Stellvertreter/in monatlich 330,-- €
- b) für den/die 2. Stellvertreter/in monatlich 330,-- €
- c) für den/die 3. Stellvertreter/in monatlich 330,-- €
- (7) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 und Absatz 6 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten/einer Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 Nr. 3 sowie nach den Absätzen 2, 4 und 5 wird jeweils am Halbjahresende gezahlt.

- (8) Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, des Ortschaftsrates sowie Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin bzw. dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung eines Kindes, das noch nicht 14 Jahre alt ist, oder die Pflege eines Angehörigen / einer Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 % der nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 3 Abs. 2 oder Abs. 4 geltenden Entschädigung. Sie haben den Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin bzw. dem Ortsvorsteher / der Ortsvorsteherin über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Wer

Angehöriger / Angehörige ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

#### **§ 4 Fahrkostenerstattung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 Absätze 1 und 2 sowie Absätze 3 bis 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. November 2012 sowie die nachfolgend ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

#### **HINWEIS:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldshut-Tiengen, den 11.12.2023

**Der Gemeinderat**

**Martin Gruner  
Oberbürgermeister**

#### **Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung:**

Die öffentliche Bekanntmachung der Neufassung vom 11.12.2023 erfolgte am 27.06.2024 im Amtlichen Mitteilungsblatt „Waldshut-Tiengen informiert“